

Wahlordnung

Vom 27. September 2024

Aufgrund von § 14 Absatz 5 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dresden im Einvernehmen mit dem Senat folgende Wahlordnung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 5 Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis
- § 6 Wahlausschreibung
- § 7 Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Briefwahl
- § 13 Elektronische Wahlen
- § 14 Auszählung
- § 15 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 16 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 17 Annahme der Wahl
- § 18 Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen
- § 19 Wahlprüfung
- § 20 Fristen
- § 21 Bildung von Wahlkreisen

Abschnitt 2: Senat

- § 22 Wahl der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- § 23 Wahl der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 24 Wahl der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppe der Studenten sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung

Abschnitt 3: Erweiterter Senat

§ 25 Wahlen zum Erweiterten Senat

Abschnitt 4: Fakultätsräte und Bereichsräte

§ 26 Wahlen der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in den Fakultätsräten und den Bereichsräten

§ 27 Wahl der Vertreter und Vertreterinnen des Promovierendenrates

Abschnitt 5: Mittelbare Wahlen

§ 28 Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Wahl des Rektors bzw. der Rektorin

§ 30 Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen

§ 31 Wahlen der Dekane und Dekaninnen sowie der Bereichssprecher und Bereichssprecherinnen

§ 32 Wahlen der Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane und Studiendekaninnen

Abschnitt 6: Gleichstellungsbeauftragte

§ 33 Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten

Abschnitt 7: Vertretungsregelung

§ 34 Vertretungsregelung von Mitgliedern in Sitzungen

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage zur Wahlordnung

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für:
1. die Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen:
 - a) im Senat (Senatoren und Senatorinnen) nach § 85 Absatz 2 SächsHSG,
 - b) im Erweiterten Senat (zusätzlichen Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen) gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 Zweiter Halbsatz SächsHSG,
 - c) in den Fakultätsräten gemäß § 93 Absatz 4 SächsHSG,
 - d) in den Bereichsräten gemäß § 93 Absatz 4 SächsHSG, § 4 Grundordnung
 - e) in den Promovierendenrat gemäß § 41 Absatz 10 Satz 1 SächsHSG
 2. soweit nicht gesetzlich geregelt, für die Wahlen
 - a) des Rektors bzw. der Rektorin gemäß § 87 Absatz 9 SächsHSG,
 - b) der Prorektoren und Prorektorinnen gemäß § 89 Absatz 1 SächsHSG,
 - c) der Dekane und Dekaninnen gemäß § 94 Absatz 2 SächsHSG,
 - d) der Prodekane und Prodekaninnen gemäß § 95 Absatz 2 SächsHSG,
 - e) der Studiendekane und Studiendekaninnen gemäß § 96 Absatz 1 SächsHSG
 - f) der Bereichssprecher und Bereichssprecherinnen sowie deren Stellvertretungen gemäß § 93 Absatz 4 SächsHSG, § 4 Grundordnung sowie
 - g) § 93 Absatz 4 SächsHSG, § 4 Grundordnung sowie
 3. die Wahlen
 - a) der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen gemäß § 56 Absatz 1 SächsHSG,
 - b) der Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und Zentralen Einrichtungen gemäß § 56 Absatz 1 SächsHSG
 - c) der Gleichstellungsbeauftragten der Bereiche gemäß § 93 Absatz 4 SächsHSG, § 4 Grundordnung,
 - d) der Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten der Bereiche § 93 Absatz 4 SächsHSG, § 4 Grundordnung,
 - e) des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten der Universität sowie deren Stellvertretung gemäß § 56 Absatz 1 Satz 1 SächsHSG,
 4. die Verfahren gemäß § 87 Absatz 12 und § 89 Absatz 2 SächsHSG.

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an als Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Organs.

(3) Für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, denen eigene Professuren zugeordnet sind, gelten die Regelungen des Abschnitts 1 entsprechend.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 52 Absatz 1 SächsHSG durchzuführen, d.h. frei, gleich und geheim.

§ 3

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände (§ 11 Absatz 2). Für gleichzeitig stattfindende Wahlen werden gemeinsame Wahlorgane gebildet. Wahlbewerber und Wahlbewerberinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig.

(2) Wahlleiter bzw. Wahlleiterin ist der Kanzler bzw. die Kanzlerin. Dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin ist Stellvertreter bzw. Stellvertreterin des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin, soweit der Kanzler bzw. die Kanzlerin über die Stellvertretung keine abweichende Regelung trifft.

(3) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er bzw. sie sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung,
2. die Erstellung des Wählerverzeichnisses,
3. den Druck der Stimmzettel sowie
4. die Bereitstellung der Wahlleinrichtungen,
5. die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit des Wahlsystems. Das Wahlsystem im Sinne dieser Wahlordnung umfasst alle Komponenten für die Wahl, die der Universität und ggf. die der externen Dienstleistung.

Er bzw. sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Er bzw. sie bedient sich bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben des Wahlbüros.

(4) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Im Wahlausschuss muss jede Mitgliedergruppe nach § 51 Absatz 1 SächsHSG vertreten sein, die an der Wahl beteiligt ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses, ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie Ersatzmitglieder werden von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin bestellt. Diese Bestellung erfolgt so rechtzeitig, dass der Wahlausschuss seine Aufgaben innerhalb der vorgeschriebenen Fristen erfüllen kann. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(5) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung, insbesondere über den Wahltermin. Der Wahlausschuss kann im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin und im Benehmen mit dem Senat und dem Studierendenrat entscheiden, ob die Briefwahl gemäß 12 Absatz 1 Satz 1 als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl) durchgeführt wird.

(6) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin einberufen und von diesem bzw. dieser bis zur Wahl eines bzw. einer Vorsitzenden geleitet.

(7) Die weiteren Sitzungen des Wahlausschusses werden von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. An den Sitzungen des Wahlausschusses kann der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin oder ein von ihm bzw. ihr Beauftragter bzw. eine von ihm bzw. ihr Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen. Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende. Im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin. Von einer Entscheidung nach Satz 4 oder 5 ist der Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(8) Die Wahlgorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden.

(9) Die Wahlgorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer und Wahlhelferinnen heranziehen.

(10) Die Mitglieder der Universität sind nach § 54 Absatz 1 SächsHSG zur Übernahme von Aufgaben in den Wahlgorganen und als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen verpflichtet.

(11) Die Wahlgorgane und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der Universität. Soweit durch Gesetz oder diese Ordnung vorausgesetzt, muss gleichzeitig eine Mitgliedschaft in der entsprechenden Untergliederung der Universität gegeben sein.

(2) Mitglieder der Universität, die mehr als einer der in § 51 Absatz 1 SächsHSG genannten Gruppen oder mehr als einer Untergliederung angehören, geben bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber ab, in welcher Gruppe oder in welcher Untergliederung sie ihr Wahlrecht ausüben. Wird diese Erklärung bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 51 Absatz 1 SächsHSG angeführten Gruppen bzw. danach, welcher Untergliederung der bzw. die Wahlberechtigten im Schwerpunkt zugeordnet ist. Ist dies nicht feststellbar, bestimmt sich die Zuordnung nach der Reihenfolge der Nennung der Untergliederungen im Anhang zur Grundordnung der Technischen Universität Dresden, bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen nach der zuerst erworbenen Mitgliedschaft. Für die Wahlen nach § 1 Absatz 1 und 3 kann die Wahlberechtigung nur einheitlich bestimmt werden.

(3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. Derjenige bzw. diejenige scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Organ aus.

(4) Das Wahlrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden; es ist nicht übertragbar. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 5

Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

(1) Sofern diese Wahlordnung die Erstellung eines Wählerverzeichnisses voraussetzt, können nur Wahlberechtigte das aktive und passive Wahlrecht ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 3 Buchstabe a bis d wird von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin erstellt. Es gliedert sich entsprechend § 51 Absatz 1 SächsHSG nach Gruppen, die grundsätzlich nach den Struktureinheiten der Universität sowie der Zentralen Universitätsverwaltung getrennt sind. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen der Wahlberechtigten sowie bei Bediensteten die Dienststelle

enthalten. Es muss das Geburtsdatum verzeichnen, soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Das Wählerverzeichnis kann auch in der Form einer elektronisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden bzw. kann mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik bekanntgemacht werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen bzw. eine vor Manipulation hinreichend zu schützende elektronische Fassung.

(3) Am 25. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten fünf Arbeitstage vor der Schließung während der Dienstzeit bei dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zur Einsicht ausgelegt. Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann der bzw. die Betroffene schriftlich oder per signierter E-Mail während der Dauer der Auslegung Erinnerung bei dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin einlegen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in ein Wählerverzeichnis kann jeder bzw. jede Wahlberechtigte schriftlich oder per signierter E-Mail während der Dauer der Auslegung Erinnerung bei dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin einlegen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin entscheidet hierüber spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis.

(6) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 4 und 5 genannten Angaben ist von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 4 Absatz 2. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihm bzw. ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z. B. Ausscheiden aus der Universität oder Wechsel zwischen den Mitgliedergruppen). Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist erkennbar im Wählerverzeichnis bzw. in einer Anlage zu vermerken.

§ 6

Wahlausschreibung

(1) Spätestens am 56. Tag vor dem ersten Wahltag oder bei ausschließlicher Briefwahl am 56. Tag vor dem für die Stimmabgabe festgesetzten Termin erlässt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang sowie auf den Internetseiten der TU Dresden bekanntgemacht.

(2) Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen oder Beauftragten nach § 1 Absatz 1 gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter und Vertreterinnen, die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
5. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Absatz 4 und 5, die Aufforderung,

- Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
 7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgemacht werden,
 8. den Wahltermin, den Ort und die Zeit der jeweiligen Stimmabgabe,
 9. den Hinweis, dass die Möglichkeit der Briefwahl besteht; zur Erläuterung ist ein Hinweis auf § 12 dieser Wahlordnung ausreichend; im Falle der Anordnung einer ausschließlichen Briefwahl ist dies ausdrücklich zu vermerken, im Falle der Anordnung der Briefwahl nach § 12 Absatz 1 Satz 1 als elektronische Wahl ist dies ausdrücklich zu vermerken,
 10. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten ggf. keine Wahlbenachrichtigungen erhalten,
 11. für den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zusätzlich den Hinweis auf die Strukturierung gemäß § 106 Absatz 1 SächsHSG,
 12. soweit Wahlkreise gebildet werden, den Hinweis auf die gebildeten Wahlkreise. Zur Erläuterung ist der Hinweis auf die entsprechende Regelung der Wahlordnung ausreichend,
 13. den Hinweis darauf, dass bei der Bewerbung für mehrere Wahlfunktionen vorab eine Erklärung darüber abgegeben werden kann, welche Funktion der Bewerber bzw. die Bewerberin präferiert (§ 8 Absatz 2 Satz 9).

§ 7

Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Wahlen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 finden in der Vorlesungszeit so rechtzeitig statt, dass die konstituierenden Sitzungen der entsprechenden Organe vor dem Ende desselben Semesters, spätestens jedoch im darauffolgenden Semester durchgeführt werden können. Die Organe sollen spätestens sieben Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl zu ihren konstituierenden Sitzungen zusammentreten.

(2) Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen. Die Anzahl der Abstimmungstage und die Zeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlausschuss bestimmt.

(3) Finden die Wahlen für die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 SächsHSG (Studierende) gleichzeitig mit den Wahlen der Studentenschaft statt, ist es zulässig, hinsichtlich Ort und Zeit der Stimmabgabe die Regelungen nach der Wahlordnung der Studentenschaft anzuwenden. Darauf muss in der Ausschreibung nach § 6 hingewiesen werden.

(4) Die Wahlen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden für die Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 SächsHSG in jeweils nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt.

(5) Die Wahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d soll zeitgleich mit der Wahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c durchgeführt werden.

(6) Die Wahlen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d sollen zeitgleich mit einer Wahl nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 durchgeführt werden, ohne dass eine Trennung nach Gruppen stattfindet.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen sind getrennt nach Gruppen, Organen und Wahlkreisen einzureichen (Wahlvorschläge). Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge oder als ungebundene Listenwahlvorschläge zulässig. Wahlvorschläge für die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden sind als Einzelwahlvorschläge oder als gebundene Listenwahlvorschläge zulässig. Bei Vorschlägen für die Wahlen nach § 20 muss erkennbar sein, ob der Wahlvorschlag für den Wahlkreisvertreter bzw. die Wahlkreisvertreterin oder die Wahl für einen weiteren Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin eingereicht wird.

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Digital eingereichte Wahlvorschläge müssen einheitlich mit elektronisch zertifizierten Unterschriften eingereicht werden. Sofern ein digitales Formular zur Verfügung steht, kann dieses genutzt werden. Aus den Wahlvorschlägen muss ersichtlich sein, welche Wahl (§ 1 Absatz 1) in welcher Untergliederung und Gruppe und welchen Wahlkreis sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers bzw. der Bewerberin sowie die Struktureinheit, der er bzw. sie zugeordnet ist, enthalten, bei den Vertretern und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus zusätzlich die Zugehörigkeit gemäß § 106 Absatz 1 SächsHSG. Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen. Die Namen der Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei den Vertretern und Vertreterinnen der Gruppe der Studierenden ist die Reihenfolge bei der Vergabe der auf die Liste entfallenden Sitze entscheidend (gebundene Listenwahlvorschläge). Bei Studierenden sind neben Namen und Vornamen die Fakultät und ggf. der Studiengang, dem sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber und Bewerberinnen erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Wahlvorschläge mit einem Kennwort, das sich für die Übernahme auf den Stimmzettel eignet, zu kennzeichnen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Universität mitzuteilen. Im Falle einer Bewerbung für mehrere Wahlfunktionen, kann eine Erklärung nach § 16 Absatz 2 zur präferierten Wahlannahme im Fall einer gleichzeitigen Wahl in beide Funktionen abgegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(3) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Bewerber bzw. welche der Bewerberinnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer ihn bzw. sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt diese Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Bewerber als Vertreter bzw. die an erster Stelle stehende Bewerberin als Vertreterin des Wahlvorschlags; er bzw. sie wird von dem an zweiter Stelle stehenden Bewerber bzw. der an zweiter Stelle stehenden Bewerberin vertreten.

(4) Der Bewerber bzw. die Bewerberin hat auf dem Wahlvorschlag sein bzw. ihr Einverständnis zur Kandidatur und bei gebundenen Listenwahlvorschlägen zur festgelegten Reihenfolge schriftlich zu erklären oder eine entsprechende Erklärung gesondert abzugeben.

(5) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für eine Wahl nach § 1 genannt werden.

(6) Vorgeschlagene Bewerber und Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung oder per signierter E-Mail gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin ihre Bewerbung zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(7) Wahlvorschläge können ab der Veröffentlichung der Wahlausschreibung eingereicht werden. Diese Frist endet regelmäßig am 32. Kalendertag vor dem ersten Wahltag oder bei ausschließlicher Briefwahl am 32. Kalendertag vor dem für die Stimmabgabe festgesetzten Termin.

(8) Werbung für einen Wahlvorschlag (Wahlkampf) ist ab dem Tage der Einreichung des Wahlvorschlags zulässig.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinne des § 8 Absatz 4 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von zwei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag oder bei ausschließlicher Briefwahl am 14. Kalendertag vor dem für die Stimmabgabe festgesetzten Termin gibt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. Mit der Bekanntgabe kann die weitere Werbung für nicht zugelassene Wahlvorschläge für unzulässig erklärt werden, wenn dadurch die Werbung für zugelassene Wahlvorschläge beeinträchtigt wird.

§ 10

Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Für jede Wahl und Untergliederung der Universität werden nach Gruppen getrennt gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Absatz 2 genannten Angaben aufzuführen. Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten zur Stimmabgabe nach § 11 Absatz 4 und 5 hinzuweisen. Enthält der Stimmzettel für das jeweils zu wählende Amt oder die jeweils zu wählenden Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen der zentralen und dezentralen Organe nur einen Kandidierenden bzw. nur eine Kandidierende oder nur einen gebundenen Listenwahlvorschlag, muss dem Wähler bzw. der Wählerin die Auswahl zwischen Befürwortung oder Ablehnung gegeben werden. Die Wahlen der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertretung für die jeweilige Struktureinheit können auf einem Stimmzettel platziert werden.

(2) Der Stimmzettel ist mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen.

(3) Im Übrigen entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

(4) Für die mittelbaren Wahlen gelten §§ 26 ff.

§ 11

Stimmabgabe

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume sowie die Zuweisung der Wahlberechtigten zu den Abstimmungsräumen. Er bzw. sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen die Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur zu Wahlzwecken zu gestatten.

(2) Für jeden Abstimmungsraum werden von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin ein aus mindestens drei Personen bestehender Wahlvorstand und aus dessen Mitte ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende bestellt. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser für Stimmabgaben geöffnet ist. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann im näheren Umkreis von Wahllokalen sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen, die dort nicht aus dienstlichen Gründen anwesend sein müssen. Dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Die Wähler und Wählerinnen geben ihre Stimmen ab, indem sie eindeutig kenntlich machen, ob bzw. welchem Wahlvorschlag sie zustimmen. Bei den Wahlen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b geben die Wähler und Wählerinnen aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen jeweils zwei Stimmen ab; eine Stimme für die Wahl des Wahlkreisvertreters bzw. der Wahlkreisvertreterin (Erststimme) und eine Stimme für die Wahl der weiteren Vertreter und Vertreterinnen (Zweitstimme). Die Wähler und Wählerinnen aus den anderen Mitgliedergruppen geben bei diesen Wahlen jeweils eine Stimme ab.

(5) Bei jeder Wahl gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d kann jeder Wähler bzw. jede Wählerin bis zu drei Stimmen abgeben. Er bzw. sie kann dabei einer Liste bzw. einem Einzelwahlvorschlag bis zu drei Stimmen geben (kumulieren) oder auch seine bzw. ihre Stimmen auf bzw. innerhalb mehrerer Listen bzw. Einzelwahlvorschläge verteilen (panaschieren). Bei jeder Wahl gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 und 3 kann jeder Wähler bzw. jede Wählerin jeweils eine Stimme abgeben.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Der Wähler bzw. die Wählerin hat sich auf Verlangen über seine bzw. ihre Person auszuweisen. Unmittelbar danach wirft er seinen bzw. sie ihren Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen und aufzubewahren. Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmenzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten. Nach dem diese ihre Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen haben und im Wählerverzeichnis vermerkt worden sind, erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Stimmabgabe für beendet.

§ 12

Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist für die Wahlen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe b bis f und Nummer 3 Buchstabe a bis d auch in der Form der Briefwahl zulässig. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin kann mit Zustimmung des Wahlausschusses die ausschließliche Briefwahl für einen gesamten Wahlgang anordnen. Die Entscheidung über die Anordnung der ausschließlichen Briefwahl sollte drei Monate vor dem Wahltermin getroffen werden. In dringenden Fällen kann auch kurzfristiger eine ausschließliche Briefwahl angeordnet werden. Bei den Wahlen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b bis d und f entscheidet das jeweilige Gremium, das wählt, mit einfacher Mehrheit, ob eine ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird.

(2) Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte, der bzw. die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigt, beantragt bei dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin schriftlich oder per signierter E-Mail oder per elektronischem Antragsformular die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig bzw. mit elektronischem Zertifikat unterzeichnete Antrag muss:

1. beim Antrag auf Übersendung spätestens am 20. Kalendertag,
 2. beim Antrag auf Aushändigung spätestens am 5. Kalendertag
- vor dem ersten Wahltag oder bei ausschließlicher Briefwahl vor dem für die Stimmabgabe festgesetzten Termin bei dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eingehen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung. Er bzw. sie sendet dem bzw. der Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Er bzw. sie vermerkt die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis. Ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte, bei dem bzw. der im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann seine bzw. ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Stimmzettel, einem Wahlumschlag, einem Wahlschein und einem für das Inland freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin sowie den Vermerk „Wahlunterlagen“ trägt. Der Wahlschein enthält mindestens den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben.

(4) Beim Antrag auf Aushändigung erfolgt diese im Büro des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt dadurch dass,

1. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin den Stimmzettel persönlich gemäß § 11 Absatz 4 kennzeichnet, in den Wahlumschlag legt und diesen verschließt,
2. er bzw. sie den Wahlschein mit der vorgedruckten Erklärung persönlich unterzeichnet,
3. er bzw. sie den Wahlschein und den Wahlumschlag in den zugewandten Briefumschlag legt und diesen verschließt (Wahlbrief) und
4. der Wahlbrief rechtzeitig vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Frist dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin zugeht.

(6) Auf dem Wahlbrief sind von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin oder einem bzw. einer von ihm bzw. ihr benannten Wahlhelfer bzw. Wahlhelferin Tag und – sofern fristrelevant - Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahlniederschrift nach § 16 eingetragen.

(7) Spätestens nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit werden zur Überprüfung die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe geöffnet; die nicht rechtzeitig im Sinne von

Absatz 5 eingegangenen Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

Ein Wahlbrief wird zurückgewiesen, wenn

1. er nicht bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit eingegangen ist,
2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder mit einem Kennzeichen versehen ist,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der unterschriebenen vorgedruckten Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages befinden oder
6. die Angaben auf dem Wahlschein mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis nicht übereinstimmen und keine Berichtigung nach § 5 Absatz 6 erfolgt.

(8) In den Fällen des Absatzes 7 Satz 3 liegt eine Stimmabgabe nicht vor. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhaltes auszusondern und im Fall des Absatzes 7 Satz 3 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages, der Wahlunterschrift nach § 16 als Anlage beizufügen.

(9) Die Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 13

Elektronische Wahlen

(1) Die Stimmabgabe mittels einer elektronischen Wahl ist möglich. Dabei ist sicherzustellen, dass die Auswahl zwischen der Stimmabgabe in elektronischer Form und der Stimmabgabe in Präsenz (Urnenwahl) möglich ist.

(2) Entsprechend § 12 Absatz 2 beantragt ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte bei dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin schriftlich oder per signierter E-Mail oder per elektronischem Antragsformular die Zusendung der online-Wahlunterlagen. Der Antrag auf elektronische Wahlen muss spätestens am 7. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter bzw. bei der Wahlleiterin eingetroffen sein. Die elektronische Stimmabgabe ist für mindestens drei Tage, möglichst an den in der Wahlausschreibung festgelegten Tagen der Präsenzwahl, einzurichten.

(3) Bei elektronischen Wahlen kann der Versand der Wahlunterlagen ausschließlich elektronisch erfolgen. Als Wahlunterlagen gelten bei elektronischen Wahlen

1. Informationen zum Ablauf der Wahlen und zur Nutzung des Wahlportals
2. Informationen zu den eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten
3. rechtliche und sicherheitsbezogene Hinweise.

(4) Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form, was durch die Wahlberechtigten elektronisch zu bestätigen ist. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch Authentifizierungsverfahren der einschlägigen technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), welche mindestens den Anforderungen des Vertrauensniveaus „normal“ genügen.

(6) Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den in den Wahlunterlagen und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach

ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler bzw. die Wählerin zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler bzw. die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(7) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers bzw. der Wählerin in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen im Wahlsystem nicht protokolliert werden.

(8) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der TU Dresden zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(9) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren.

(10) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht, insbesondere nach den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert ist. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Universität kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl und zur Feststellung ausreichender Sicherheitsstandards externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der technischen Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.

(11) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler und Wählerinnen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der

Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(12) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler bzw. Wählerin möglich ist.

(13) Die Datenübermittlung muss technisch und organisatorisch so ausgestaltet werden, dass eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten verhindert wird. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(14) Die Wähler und Wählerinnen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler bzw. die Wählerin verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(15) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Dienstzeiten auch in von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzulegenden Räumen möglich, in denen dienstliche Endgeräte zur Verfügung stehen.

(16) Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen als zulässig vergeben werden,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ markiert wurde.

§ 14 Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 11 Absatz 8) sind von den Wahlvorständen die Abstimmungsergebnisse zu ermitteln. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Wahlvorstands und einer Hilfskraft bestehen müssen, ist zulässig. Die Auszählung soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn kein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde,
2. wenn er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung des ausgewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. wenn mehr als die nach § 11 zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben wurden,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl und Gruppe die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmen fest, die auf die jeweiligen Wahlvorschläge entfallen sind. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel muss mit der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(5) Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig, die unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen veranlassen und das Ergebnis durch einen Ausdruck feststellen, der von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses abgezeichnet wird. Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Der Wahlausschuss kann sich bei der Auszählung und der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen. Die Datensätze sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren.

(6) Bei Elektronischen Wahlen sind technische Verfahren zur Verfügung zu stellen, die die Stimmabgabe der Wählerin bzw. des Wählers nachvollziehbar machen.

§ 15

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Er stellt die Ergebnisse fest. Er stellt weiter die gewählten Kandidaten und Kandidatinnen und die Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 fest. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis auf den Internetseiten der TU Dresden oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er bzw. sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Die Zuteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (Sainte-Laguë). Die Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, werden nacheinander durch einen steigenden Divisor geteilt, beginnend bei 0,5 und ansteigend um jeweils 1 (durch 0,5, durch 1,5, durch 2,5 usw.), bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Gewählt sind die Wahlvorschläge, die jeweils die höchste Teilungszahl aufweisen. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er die höchste Teilungszahl aufweist. Ist die Besetzung der Sitze nach dieser Satzung (§ 20) oder gesetzlich (§ 106 SächsHSG) quotiert, erhält der Vorschlag nur dann einen Sitz, wenn danach die Quotierung bei der Besetzung noch erfüllbar ist. Steht für einen quotierten Sitz kein geeigneter Kandidat bzw. keine geeignete Kandidatin zur Verfügung, erfolgt die Vergabe nach Satz 4. Bei den Wahlen für den Senat und den Erweiterten Senat erfolgt die Zuteilung der Wahlkreisvertreter Sitze für jeden Wahlkreis gesondert.

(3) Entfallen danach auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Kandidaten und Kandidatinnen genannt sind, so fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu. Bei der Bestimmung der Wahlkreisvertreter und Wahlkreisvertreterinnen für den Senat und den Erweiterten Senat muss der Wahlvorschlag demselben Wahlkreis entstammen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Kandidaten und Kandidatinnen bei ungebundenen Listenwahlvorschlägen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen, bei gebundenen Listenwahlvorschlägen nach der Reihung des Wahlvorschlags zuzuteilen.

(5) Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Absatzes 4 Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze bei ungebundenen Listenwahlvorschlägen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen, bei gebundenen Listenwahlvorschlägen nach der Reihung des Wahlvorschlags, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen nicht oder nicht mehr vorhanden, so bestimmt sich der Ersatzvertreter bzw. die Ersatzvertreterin in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung. Im Falle einer gleichzeitigen Wahl nach § 16 Absatz 2 wird der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Bestimmung der Ersatzvertretung für das Organ, in dem ihm bzw. ihr kein Sitz zugewiesen wurde, nicht berücksichtigt.

(6) Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind abweichend von Absatz 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Absatz 2 Satz 2 und 3 Satz 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(7) Werden in einer Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, wird nach den Grundsätzen des Absatzes 6 (Personenwahl) gewählt. Im Falle des § 10 Absatz 1 Satz 4 ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(8) Im Falle einer gleichzeitigen Wahl gemäß § 16 Absatz 2 werden für das zweite Organ die bei der Wahl auf den Kandidaten bzw. die Kandidatin entfallenen Stimmen bei der Zuteilung der Sitze berücksichtigt, aber der Kandidat bzw. die Kandidatin erhält keinen Sitz

§ 16

Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen von dem bzw. der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken. Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren.

§ 17

Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich nach der Feststellung des Ergebnisses schriftlich oder per signierter E-Mail zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin eine schriftliche oder per signierter E-Mail eingegangene

Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 19 Absatz 3.

(2) Ist ein Kandidat bzw. eine Kandidatin jeweils gleichzeitig

1. für die Mitgliedergruppe und als Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter bzw. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Untergliederung gewählt oder
2. als Senator bzw. Senatorin und Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterin im Erweiterten Senat oder
3. im Plenarwahlmodell (§ 26 Absatz 2) für die Mitgliedergruppe in den Fakultätsrat und den Bereichsrat gewählt

und hat er bzw. sie bereits bei der Kandidatur (§ 8 Absatz 2) erklärt, welche Wahl er bzw. sie im Falle einer doppelten Wahl annimmt, so gilt diese Erklärung.

Eine Erklärung, die nach Ende des letzten Wahltags eingeht, kann nicht mehr berücksichtigt werden.

(3) In allen anderen Fällen gilt nach den Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 folgende Regelung: Im Falle der gleichzeitigen Wahl:

1. als Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterin und Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte die Wahl zum bzw. zur Gleichstellungsbeauftragten,
2. als Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterin und stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter bzw. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte die Wahl zum Gruppenvertreter bzw. zur Gruppenvertreterin,
3. als Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte und als stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter bzw. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte die Wahl zum bzw. zur Gleichstellungsbeauftragten,
4. als Senator bzw. Senatorin und Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterin im Erweiterten Senat die Wahl in den Senat,
5. als Gruppenvertreter bzw. Gruppenvertreterin in Bereichsrat (Plenarmodell nach § 26 Absatz 2) und Fakultätsrat die Wahl in den Fakultätsrat.

(4) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.

(5) Sofern in einem Bereich, die Gruppenmitglieder des Fakultätsrats gleichzeitig Mitglieder des Bereichsrates sind (Plenarmodell), gilt für die Annahme der Wahl zum bzw. zur Gleichstellungsbeauftragten oder zum bzw. zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten Absatz 2 entsprechend.

§ 18

Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt nach, wer gemäß § 15 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der bzw. die Nächste ist. Sind Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, finden für die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 SächsHSG sowie die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten Ersatzwahlen im Sinne von § 21 Absatz 1 der Grundordnung statt (Nachwahlen). Sie sind auf die betroffene Gruppe und den betroffenen Wahlkreis zu beschränken. Gewählt wird nur für die verbleibende Wahlperiode.

(2) Für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und c ist zusätzlich zu Absatz 1 die Besonderheit des § 32 Absatz 3 zu beachten. Sind Stellvertreter und Stellvertreterinnen nicht vorhanden, finden für die Gleichstellungsbeauftragten Ersatzwahlen im Sinne von § 21 Absatz 1 der Grundordnung statt (Nachwahlen). § 18 Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Scheidet ein gewählter Vertreter bzw. eine gewählte Vertreterin aus, gelten Absatz 1 und § 17 entsprechend. Die Entscheidung nach § 17 Absatz 1 Satz 3 Erster Halbsatz trifft der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin.

§ 19

Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigter bzw. jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seiner bzw. ihrer Gruppe und seiner bzw. ihrer Untergliederung innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung oder per signierter E-Mail gegenüber dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können. Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte an der Ausübung seines bzw. ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er bzw. sie nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.

(3) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters als Vorsitzendem bzw. der Wahlleiterin als Vorsitzende mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der antragstellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzusenden. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.

(4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Gruppe oder Untergliederung aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

§ 20

Fristen

Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 12 Absatz 5 Nummer 4 bleibt unberührt.

§ 21

Bildung von Wahlkreisen

(1) Findet eine Einteilung nach Wahlkreisen statt, wird jeder bzw. jede Wahlberechtigte für die Ausübung seines bzw. ihres passiven Wahlrechts einem Wahlkreis zugeordnet. Der bzw. die Wahlberechtigte darf sich nur in seinem bzw. ihrem Wahlkreis zur Wahl stellen (Quotierung).

(2) Eine teilweise Einteilung des Organs nach Wahlkreisen sowie weiteren Vertretern und Vertreterinnen ist sowohl zwischen den Mitgliedergruppen als auch innerhalb einer Mitgliedergruppe zulässig.

(3) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts findet keine Einteilung nach Wahlkreisen statt.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis.

(5) Das Rektorat entscheidet über die Zuordnung von neuen Struktureinheiten zu den Wahlkreisen.

(6) Werden über die Wahlkreisvertreter und Wahlkreisvertreterinnen hinaus weitere Vertreter und Vertreterinnen gewählt, ist eine gleichzeitige Kandidatur als Wahlkreisvertreter bzw. Wahlkreisvertreterin und als weiterer Vertreter bzw. weitere Vertreterin nicht zulässig.

Abschnitt 2: Senat

§ 22

Wahl der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen

(1) Für die Wahlen der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden vier Wahlkreise mit je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin gebildet.

(2) Aus jedem Wahlkreis wird ein Vertreter bzw. eine Vertreterin gewählt.

(3) Darüber hinaus werden weitere Vertreter und Vertreterinnen gewählt.

§ 23

Wahl der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Für die Wahlen der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppen der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 85 Absatz 2 SächsHSG werden vier Wahlkreise gebildet.

(2) Aus jedem Wahlkreis wird ein Vertreter bzw. eine Vertreterin gewählt.

§ 24

Wahl der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppe der Studenten sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung

Für die Wahlen der Senatoren und Senatorinnen der Mitgliedergruppen der Studenten sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung werden keine Wahlkreise gebildet.

Abschnitt 3: Erweiterter Senat

§ 25

Wahlen zum Erweiterten Senat

(1) Für die Wahlen der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen im Erweiterten Senat gelten §§ 22 bis 24 entsprechend.

(2) Eine gleichzeitige Kandidatur für den Senat (§ 85 Absatz 2 SächsHSG) und für den Erweiterten Senat (gemäß § 86 Absatz 1 Satz 1 Zweiter Halbsatz SächsHSG) ist zulässig. Sie muss auf den zugehörigen Wahlvorschlägen sowie auf den jeweiligen Stimmzetteln deutlich gekennzeichnet werden.

Abschnitt 4: Fakultätsräte und Bereichsräte

§ 26

Wahlen der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in den Fakultätsräten und den Bereichsräten

(1) Für die Wahl der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen in den Fakultätsräten gelten § 93 Absatz 3 und 4 SächsHSG sowie § 15 Grundordnung. Bis zur Neuwahl des Dekans bzw. der Dekanin nach § 30 leitet der amtierende Dekan bzw. die amtierende Dekanin die Sitzungen des Fakultätsrats.

(2) Die Wahl der Bereichsräte nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 Grundordnung erfolgt entweder nach dem Direktwahlmodell oder dem Plenarwahlmodell. Das Wahlmodell bestimmt die jeweilige Bereichsordnung.

1. Nach dem Direktwahlmodell werden Fakultätsräte und Bereichsräte gesondert gewählt. Wahlkreise können gebildet werden.
2. Im Plenarwahlmodell sind die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats zugleich Mitglieder des jeweiligen Bereichsrats. Darüber hinaus bestimmt die Bereichsordnung über die Zuwahl weiterer Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen. Für die Zuwahl kann eine Einteilung nach Wahlkreisen erfolgen.

(3) Wahlberechtigte der Mitgliedergruppen nach § 51 Absatz 1 Nummer 13 SächsHSG, die einem der Bereiche, aber keiner Fakultät zugeordnet sind und für die keine direkt wählbare Vertretung ihrer jeweiligen Gruppe auf Bereichsebene vorgesehen ist, erklären bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht zum Bereichsrat ausüben. Geben

sie diese Erklärung nicht ab, bestimmt sich die Zuordnung nach der Reihenfolge der Fakultäten in der Anlage der Grundordnung.

(4) Im Übrigen erfolgt die Wahl nach Abschnitt 1.

§ 27

Wahl der Vertreter und Vertreterinnen des Promovierendenrates

(1) Für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen des Promovierendenrates sind alle zur Promotion angenommenen Promovierenden der TU Dresden wahlberechtigt und wählen mindestens drei und maximal siebzehn Vertreter und Vertreterinnen, die den Promovierendenrat bilden. Die Wahlleitung übernimmt die Prorektorin Forschung bzw. der Prorektor Forschung. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens fünf wahlberechtigten Promovierenden unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 1 Satz 3. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin nach Absatz 1 Satz 2 bestellt.

(2) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin nach Absatz 1 Satz 2 bestimmt im Benehmen mit dem Wahlausschuss nach Absatz 1 Satz 3, ob die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt wird. Für die Durchführung sind die Regelungen zur elektronischen Wahl der vorliegenden Wahlordnung anzuwenden.

(3) Die Vertreter und Vertreterinnen des Promovierendenrats werden für eine einjährige Amtszeit gewählt.

Abschnitt 5: Mittelbare Wahlen

§ 28

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für mittelbare Wahlen nach diesem Abschnitt gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Wählerverzeichnisse werden nicht erstellt. Die Regelungen über Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen im Sinne des Ersten Abschnitts finden keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 3 werden für die Wahlen nach diesem Abschnitt Wahlvorstände bestellt, die aus mindestens zwei Personen bestehen. Ihnen obliegt gemeinsam mit dem Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin die Vorbereitung der Wahl sowie die Gestaltung der Wahlunterlagen.

(4) Wahlvorschläge können so lange eingereicht werden, bis der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin die Beendigung der Einreichungsmöglichkeit feststellt, spätestens mit dem Beginn des Wahlganges.

(5) Schriftform ist nicht erforderlich. Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin kann Schriftform anordnen.

(6) Die Wahlvorstände ermitteln für jede Wahl nach diesem Abschnitt die Ergebnisse und stellen die Gewählten fest.

(7) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin gibt das vorläufige Ergebnis unverzüglich nach der Feststellung bekannt.

(8) Der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen. Bei Wahlen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c bis f gilt die Wahrnehmung dieser Aufgabe vorbehaltlich einer Entscheidung des Wahlleiters bzw. der Wahlleiterin als auf den Sitzungsleiter bzw. die Sitzungsleiterin des jeweiligen Organs übertragen.

(9) Bei den Wahlen nach diesem Abschnitt findet kein Nachrückverfahren im Sinne des Abschnitts 1 statt. Nötigenfalls wird für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften dieser Wahlordnung gewählt.

§ 29

Wahl des Rektors bzw. der Rektorin

(1) Die Wahl des Rektors bzw. der Rektorin erfolgt nach § 87 Absatz 9 SächsHSG. Eine zusätzliche Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt.

(2) Das Verfahren der Abwahl nach § 87 Absatz 12 SächsHSG bedarf eines Antrags nach § 85 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SächsHSG. Zwischen dem Antrag nach Satz 1 und der Abwahl gemäß § 87 Absatz 12 SächsHSG muss mindestens eine Woche liegen. Der bzw. die Betroffene ist vor der Abwahlentscheidung anzuhören.

(3) Sofern das Verfahren gemäß § 91 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 SächsHSG durch den Hochschulrat beantragt wurde, ist der Antrag durch mindestens ein Mitglied des Hochschulrats mündlich zu erläutern.

(4) Es kann eine hochschulöffentliche Anhörung der Kandidaten und Kandidatinnen vor der Wahl stattfinden. Der Erweiterte Senat bestimmt rechtzeitig vor der Wahl, ob eine hochschulöffentliche Anhörung der Kandidaten und Kandidatinnen stattfindet.

(5) Gemäß § 86 Absatz 3 Satz 4 SächsHSG bereitet im Fall der Wahl oder der Abwahl der Rektorin oder des Rektors die nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiterin oder der nach der Wahlordnung der Hochschule bestimmte Wahlleiter oder im Fall von Verhinderung oder Befangenheit deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter die Sitzung des Erweiterten Senates vor und führt den Vorsitz.

(6) Im Falle einer Abwahl gehen die Amtsgeschäfte unverzüglich auf den amtsvertretenden Prorektor bzw. die amtsvertretende Prorektorin über.

(7) Nach einer Entscheidung gemäß § 87 Absatz 12 SächsHSG ist ein neues Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten.

§ 30

Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen

(1) Die Wahl der Prorektoren und Prorektorinnen erfolgt nach § 89 SächsHSG.

(2) Eine Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt. Die Prorektoren und Prorektorinnen werden einzeln gewählt. Das Vorschlagsrecht hat der gewählte Rektor bzw. die gewählte Rektorin.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(4) Das Verfahren der Abwahl nach § 84 Absatz 2 SächsHSFG muss für jeden Betroffenen bzw. jede Betroffene einzeln durchgeführt werden. Die Abwahl bedarf eines Antrags des Rektors bzw. der Rektorin oder mehr als der Hälfte der Mitglieder des Senats. Der bzw. die Betroffene ist vor dem Wahlgang anzuhören. § 84 Absatz 1 Satz 2 SächsHSFG bleibt unberührt.

(5) Der Rektor bzw. die Rektorin kann für die Dauer des Verfahrens nach § 84 Absatz 2 SächsHSFG die Leitung der Sitzung abgeben. § 27 Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 31

Wahlen der Dekane und Dekaninnen sowie der Bereichssprecher und Bereichssprecherinnen

(1) Die Beratungen mit den im Fakultätsrat bzw. im Bereichsrat vertretenen Gruppen zur Erstellung des Vorschlags nach § 16 Absatz 2 Grundordnung führt das Rektorat. Die Beratungen können als Telefon- oder Videokonferenz geführt werden. Verzichten alle Vertreter und Vertreterinnen einer Mitgliedergruppe, findet ein Gespräch mit dieser Gruppe nicht statt.

(2) Eine Ausschreibung nach § 6 findet nicht statt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt dabei die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl binnen zwei Wochen auf Basis eines neuen nach dem Verfahren gemäß Absatz 1 zu erstellenden Vorschlags zu wiederholen.

§ 32

Wahlen der Prodekane und Prodekaninnen sowie der Studiendekane und Studiendekaninnen

(1) Soweit die Fakultätsordnungen die Wahl von Prodekanen und Prodekaninnen vorsehen, kann die Wahl in derselben Sitzung erfolgen wie die Wahl des Dekans bzw. der Dekanin.

(2) § 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Für die Wahl des Prodekans bzw. der Prodekanin gilt § 31 Absatz 3 entsprechend.

(4) Für die Wahl des Studiendekans bzw. der Studiendekanin findet § 96 Absatz 1 Satz 3 SächsHSG Anwendung.

(5) Die Amtszeit des Studiendekans bzw. der Studiendekanin endet mit Ablauf des Semesters, in dem auch die Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin endet.

(6) Die Amtszeit der Prodekane und Prodekaninnen endet mit der Amtszeit des Dekans bzw. der Dekanin.

Abschnitt 6: Gleichstellungsbeauftragte

§ 33

Wahlen der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertretung werden nach den Regelungen des Ersten Abschnitts gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Personenwahl (§ 15 Absatz 6). Wählbar ist jedes Mitglied der Untergliederung der Universität.

(2) Grundsätzlich hat jeder bzw. jede Gleichstellungsbeauftragte einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Fakultätsordnung, die Bereichsordnung oder die Ordnung der Zentralen Einrichtung kann darüber hinaus weitere, jedoch maximal fünf Stellvertreter und Stellvertreterinnen vorsehen.

(3) Gibt es für die Wahl des bzw. der Gleichstellungsbeauftragten keine Kandidaten und Kandidatinnen oder scheidet der bzw. die gewählte Gleichstellungsbeauftragte aus dem Amt aus und ist kein Ersatzvertreter bzw. keine Ersatzvertreterin vorhanden, tritt an seine bzw. ihre Stelle der gewählte Stellvertreter bzw. die gewählte Stellvertreterin mit den meisten Stimmen. § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.

(4) Die Amtszeit von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten endet spätestens mit dem Ablauf der regulären Amtszeit des zunächst gewählten Amtsinhabers bzw. der zunächst gewählten Amtsinhaberin.

(5) Umfasst ein Bereich ausschließlich eine Fakultät, wird der Kandidat bzw. die Kandidatin gleichzeitig mit der Wahl zum oder zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät zum oder zur Gleichstellungsbeauftragten des Bereiches gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 Grundordnung gewählt. Für den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin gilt entsprechendes. Die Bereichsordnung kann eine abweichende Regelung vorsehen.

(6) Für die Wahlen zum bzw. zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und seiner bzw. ihrer Stellvertretung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 lädt der Wahlleiter bzw. die Wahlleiterin spätestens acht Wochen nach der Bekanntgabe der Wahlergebnisse zu den Wahlen der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten zu einem Wahlkonvent ein und ruft rechtzeitig vor dem Wahlkonvent unter den Mitgliedern der Universität zu Wahlvorschlägen auf.

(7) Der Konvent verständigt sich durch Mehrheit der Anwesenden auf die Zahl der zu wählenden Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

(8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Kommt eine Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht zustanden, genügt in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(9) Für das Wahlverfahren im Konvent finden die Regelungen des § 26 Anwendung. Für die Wahlen zum bzw. zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und seiner bzw. ihrer Stellvertretung nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

Abschnitt 7: Vertretungsregelung

§ 34

Vertretungsregelung von Mitgliedern in Sitzungen

(1) Im Senat, im Erweiterten Senat, in den Fakultätsräten und Bereichsräten können sich die Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen im Verhinderungsfalle durch die nach § 15 bestimmten Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen vertreten lassen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten können sich im Verhinderungsfalle durch ihre jeweiligen nach § 56 Absatz 1 und 2 SächsHSG gewählten Stellvertreter und Stellvertreterinnen vertreten lassen.

(3) Die Verhinderung soll so rechtzeitig angezeigt werden, dass eine fristgemäße Ladung möglich ist. Geschieht dies nicht, gilt ein nach Ablauf der Frist geladener Sitzungsvertreter bzw. eine nach Ablauf der Frist geladene Sitzungsvertreterin gleichwohl als fristgerecht geladen.

(4) Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen, die gleichzeitig Gleichstellungsbeauftragter bzw. Gleichstellungsbeauftragte oder stellvertretender Gleichstellungsbeauftragter bzw. stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Untergliederung sind, können nicht Sitzungsvertreter bzw. Sitzungsvertreterin eines Gruppenvertreters bzw. einer Gruppenvertreterin sein.

(5) Ein Mitglied des Erweiterten Senats kann in einer Sitzung des Erweiterten Senats nicht Sitzungsvertreter bzw. Sitzungsvertreterin eines Senators bzw. einer Senatorin sein.

(6) Ein Sitzungsvertreter bzw. eine Sitzungsvertreterin eines Senators bzw. einer Senatorin kann in einer Sitzung des Erweiterten Senats nicht gleichzeitig Sitzungsvertreter bzw. Sitzungsvertreterin eines Mitglieds im Erweiterten Senat sein.

Abschnitt 8: Schlussbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Am selben Tag tritt die Wahlordnung vom 27. September 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 16/2019 vom 7. Oktober 2019, S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2022 vom 28. September 2022, S. 251) außer Kraft.

Dresden, den 27. September 2024

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

Anlage zur Wahlordnung

Für die Wahl des Senats und des Erweiterten Senats werden je Gremium folgende Wahlkreise für die Mitgliedergruppen der Hochschullehrer und der Akademischen Mitarbeiter gebildet:

Wahlkreis I mit

der Fakultät Mathematik
der Fakultät Physik (inkl. dem Exzellenzcluster ct.qmat)
der Fakultät Chemie und Lebensmittelchemie
der Fakultät Psychologie
der Fakultät Biologie
der Professur für Umweltbiotechnologie des IHI Zittau
der Professur für Diversität der Säugetiere, g. B. m. Senckenberg des IHI Zittau
der Professur für Biodiversität der Pflanzen (g. B. m. Senckenberg) des IHI Zittau
dem CMCB (B Cube, BIOTEC, CRTD)
dem Botanischen Garten
dem Bereich Mathematik und Naturwissenschaften
dem Exzellenzcluster Physik des Lebens (PoL)

Wahlkreis II mit

der Philosophischen Fakultät
der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften
der Fakultät Erziehungswissenschaften
der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Controlling und Umweltmanagement des IHI Zittau
der Professur für Produktionswirtschaft und Informationstechnik des IHI Zittau
der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Responsible Management des IHI Zittau
der Professur für Internationales Management, insbesondere Kommunikations- und Wissensmanagement des IHI Zittau
der Professur für Ökosystemare Dienstleistungen des IHI Zittau
dem Dresdner Hochschulsportzentrum
der Kustodie
dem Universitätsarchiv
dem Zentrum für Internationale Studien (ZIS)
dem Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung (ZLSB)
dem Zentrum für Qualitätsanalyse (ZQA)
der Verwaltung des IHI Zittau
dem Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften
dem Dresden concept Project center (DcPC) mit den dazugehörigen Einrichtungen
dem Personalrat / den Personalvertretungen
der Zentralen Universitätsverwaltung / dem Rektorat
dem TUD Excellence Center for Innovation, Transfer and Entrepreneurship (TUD | excite)
Zentrale EU-Servicestelle Sachsen (ZEUSS)

Wahlkreis III mit

der Fakultät Informatik
der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik
der Fakultät Maschinenwesen
der Fakultät Bauingenieurwesen
der Fakultät Architektur

der Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“
der Fakultät Umweltwissenschaften (zentral)
der Fachrichtung Forstwissenschaften
der Fachrichtung Geowissenschaften
der Fachrichtung Hydrowissenschaften
der Professur Ökologischer und revitalisierender Stadtumbau (g. B. m. IÖR) des IHI Zittau
dem Center for Interdisciplinary Digital Sciences (CIDS)
dem Bereich Bau und Umwelt
dem Bereich Ingenieurwissenschaften
dem Center for Advancing Electronics Dresden (cfaed)
dem Zentrum für Taktilen Internet (CeTI)
der Fachgruppe Umweltverfahrenstechnik des IHI Zittau

Wahlkreis IV mit

der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus
dem CMCB CRTD (MF)
dem Bereich Medizin
dem/den Graduiertenkolleg/-schulen inkl. Dresden International Graduate School for Biomedicine and Bioengineering (DIGS-BB)